

**Nachrangige variable Nullkuponanleihe 2013-2028**  
der DROTT Holding GmbH, Brunn am Gebirge, ISIN: AT0000A0ZZC0

Anleihebedingungen

**§ 1 Zeichnung, Gesamtnominale**

Die nachrangige variable Nullkuponanleihe 2013-2028 (die „Schuldverschreibungen“) der DROTT Holding GmbH, Brunn/Geb. (die „Emittentin“) wird im Wege einer Daueremission ab 27.03.2013 zur Zeichnung aufgelegt. Das Gesamtvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 5.000.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 10.000.000).

**§ 2 Erstausgabekurs, Erstvalutatag**

Der Erstausgabekurs beträgt 90 %. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 27.03.2013 zahlbar.

**§ 3 Form, Stückelung**

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden im Nennwert von je EUR 100 begeben und sind eingeteilt in maximal 50.000 Stück à Nominale EUR 100 (bei Aufstockung maximal 100.000 Stück à Nominale EUR 100).

**§ 4 Sammelverwahrung**

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 b) Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer hinterlegt.

**§ 5 Verzinsung**

Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während der Laufzeit keine periodische Zinszahlung.

Die Schuldverschreibungen sind mit einem **variablen** Zinsanteil ausgestattet der am Ende der Laufzeit auszubezahlen ist, soweit dieser Zins im jeweiligen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres zuzüglich der nicht gebundenen Rücklagen Deckung findet. Die Festsetzung dieses variablen Zinsanteiles erfolgt durch die Gesellschaft und bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter der Emittentin. Diese variablen Zinsanteile werden auf neue Rechnung vorgetragen und erhöhen den Tilgungspreis der Anleihe.

**§ 6 Laufzeit und Tilgung**

Die Laufzeit beginnt am 27.03.2013 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 8 mit Ablauf des 26.03.2028.

Die Tilgung erfolgt zur Gänze, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 8, am 27.03.2028 zum Kurs von 120 % zuzüglich gemeldeter und von der Gesellschaft bestätigter variabler Zinsanteile laut § 5.

**§ 7 Börseeinführung**

Eine Börsezulassung kann beantragt werden.

**§ 8 Kündigung**

Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf TARGET-Arbeitstagen zur Gänze zum Nennwert zu jedem 27.3. gekündigt werden. Eine Kündigung seitens der Gläubiger ist unwiderruflich ausgeschlossen.

**§ 9 Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

**§ 10 Zahlstelle, Zahlungen**

Zahl- und Einreichstelle ist die S.S.I.F. Blue Rock Financial Services SA, Bukarest. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

**§ 11 Kapitalform**

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über nachrangiges Kapital. Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können.

Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen mögliche Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern gegen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen aufzurechnen. Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

**§ 12 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung.

**§ 13 Gerichtsstand**

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht; Gerichtsstand ist Wien.

**§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung -so weit wie rechtlich möglich- Rechnung trägt.

Brunn/Geb, im Feber 2018

